

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 154 - 155

*Holtgreven, Dr. A., Geh. Justizrath und vortragender
Rath im Justizministerium: Das Wildschadengesetz
vom 11. Juli 1891*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorthail zu entrichten sich verpflichtet hat. Das will das Gesetz offenbar nicht. Aber die Auslegung des Finanzministers scheint nach einer anderen Richtung zu eng. Außer den Beiträgen für die eigene Person des Steuerpflichtigen müssen jedenfalls auch die Beiträge abgezogen werden, welche die für ihre Person nicht einkommensteuerpflichtigen Angehörigen der Haushaltung des Pflichtigen zu entrichten haben, deren Einkommen dem des Haushaltungsvorstands zuzurechnen ist. Es kommt also nicht darauf an, daß die Beiträge solche des Steuerpflichtigen selbst sind; sondern die eines Jeden kommen in Betracht, dessen Einkommen behufs der Ermittlung der Steuerhöhe zu berechnen ist; aber bei Jedem nur, was er für die eigene Person zu entrichten hat. Freilich braucht auch das Gesetz hier die Worte „von dem Steuerpflichtigen zu entrichtende Beiträge“, aber diese Worte müssen nothwendig ausdehnend erklärt werden.

Eine andere Differenz betrifft die Frage, ob bei nicht preussischen Handels- und Gewerbetreibenden das Einkommen aus ausländischem Gewerbebetrieb nur dann außer Betracht zu lassen ist, wenn dieser Gewerbebetrieb ein stehender ist. Hier möchte dem Herausgeber, der diese Beschränkung leugnet, beizutreten sein. Es kann aber hierauf nicht näher eingegangen werden. Bei Prüfung der Frage ist aber dem Referenten eine Bestimmung des Gesetzes aufgefallen, die, wenn sie ihrem vollen Inhalt nach zur praktischen Anwendung kommt, für den gewerblichen Verkehr von Ausländern im Inland geradezu abschreckend werden müßte. Zur Steuer muß nämlich nach § 1 Ziffer 3 jeder Ausländer herangezogen werden, der sich — auch noch so kurze Zeit — in Preußen „des Erwerbs wegen“ aufhält. Und zwar wird bei ihm nach § 6 Ziffer 2 das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb von der Besteuerung nicht ausgeschlossen. Demnach wäre also ein reicher englischer oder russischer Kaufmann, der zum Abschluß eines einzelnen auf Gewinn abzielenden Geschäfts nach Preußen kommt, der sich also des Gewerbes wegen hier kurze Zeit aufhält, mit seinem jährlichen Gesamteinkommen zur preussischen Einkommensteuer heranzuziehen. Das ist eine Vorschrift, deren bedenkliche Tragweite kaum überrlegt sein möchte. Sie bleibt bedenklich auch dann, wenn sie, wie wahrscheinlich, praktisch nicht zur Vermehrung der fiskalischen Einnahmen wirklich angewandt wird, da sie dem Auslande gerechten Grund geben kann, dort vorübergehend sich aufhaltenden Inländern das Retorsionsrecht empfindlich zu machen. Es wäre wünschenswerth, daß die Bestimmung baldigst beseitigt würde. G.

12.

Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Mit Kommentar herausgegeben von Dr. A. Holtgreven, Geh. Justizrath und vortragendem Rath im Justizministerium. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1892. (Cart. M. 2,50).

Der vorliegende Kommentar zu dem aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Wildschadengesetze zeigt, daß, um

zu einer richtigen Auffassung und sicheren Anwendung des Gesetzes zu gelangen, eine Reihe damit im Zusammenhange stehender Gesetze berücksichtigt und eine nicht geringe Anzahl von Zweifelsfragen beantwortet werden muß. Der Verfasser hat die in diesen Richtungen hervortretenden Gesichtspunkte mit Sorgfalt und Sachkenntniß entwickelt, und seine Ausführungen werden ohne Zweifel wesentlich dazu beitragen, Mißgriffen und Mißverständnissen sowohl der Behörden (Gerichte, Ortspolizei-, Gemeindebehörden), als der Interessenten vorzubeugen.

Die Schrift beginnt mit einer Einleitung, welche in knapper und übersichtlicher Form die historische Grundlage des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte mittheilt, die Struktur des Gesetzes und die dasselbe beherrschenden Normen darstellt und sich über die Zulässigkeit und Bedeutung des polizeilichen Vorverfahrens und des Verwaltungsstreitverfahrens sowie über den Geltungsbereich des Gesetzes verbreitet. Es folgt dann der ausführlich erläuterte Text des Gesetzes. Angeschlossen ist ein kurzer, beachtenswerther Hinweis auf die, für die verschiedenen Betheiligten besonders wichtigen Vorschriften und ein den Zweck dieses Orientierungswortes wirksam unterstützendes, zweckmäßig gearbeitetes Sachregister.

Für Juristen beachtenswerth sind insbesondere die Darlegungen, welche sich beziehen auf die den Gerichten in Ansehung der vertragsmäßigen Regreßansprüche der schadensersatzpflichtigen Grundbesitzer gegen die Jagdpächter und der auf Grund des § 14 zu erhebenden Schadensersatzansprüche verbliebene Zuständigkeit und auf die im § 19 verordnete Ausschließung aller etwa aus sonstigen Gesetzen herzuleitender Ersatzansprüche für Wildschaden. Von erheblichem Interesse sind aber ferner auch die Erörterungen über die Tragweite der Bestimmung im § 12 des Gesetzes. Der Verfasser lehnt die Auffassung ab, daß diese Vorschrift auch auf den Fall anzuwenden sei, wenn der Inhaber eines selbständigen Jagdbezirks auf seinem Jagdgebiete während eines Kalenderjahres einen zweimaligen Wildschaden durch die Polizeibehörde feststellen läßt. Zwar wird zugegeben, daß das Abgeordnetenhaus die im Entwurf enthaltene Bezugnahme auf den jetzigen § 9 gerade deshalb gestrichen habe, um den bekämpften Sinn des Gesetzes zur Geltung zu bringen; aber es wird in Abrede gestellt, daß die Absicht des Abgeordnetenhauses durch diese Streichung genügend zum Ausdruck gelangt sei. Obwohl sich für die Ansicht des Verfassers außer den von ihm hervorgehobenen Gründen anführen läßt, daß der den Thatbestand des § 12 voraussetzende § 13 des Gesetzes auf die in Frage stehenden Fälle nicht paßt, so möchte ich doch bezweifeln, daß die Verwaltungspraxis den gegen die ausdehnende Auslegung des § 12 bestehenden Bedenken ausschlaggebende Bedeutung beimessen wird.

Wie dem aber sei, dem Verfasser gebührt für seine gründliche, praktisch angelegte Arbeit (in der es übrigens S. 10 Z. 6. v. u. statt Jagdpächter „Jagdverpächter“, S. 24 a. G. des Abs. 1 statt überreichen „überweisen“ und S. 47 im Text des § 8 statt Jedem „Jedem“ heißen muß) uneingeschränkter Dank.

Rünzel.